

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Science Forstwissenschaften/Forest Sciences

Aufgrund von § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), sowie § 20 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 22. Februar 2017 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Science Forstwissenschaften/Forest Sciences vom 30. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 17, S. 249–253), zuletzt geändert am 28. Februar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 9, S. 22–23), beschlossen.

Artikel 1

1. **§ 2 und § 3** werden wie folgt **gefasst**:

„§ 2 Antragsfrist

Die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Science Forstwissenschaften/Forest Sciences ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss von Nicht-EU-Bürgern/Nicht-EU-Bürgerinnen bis zum vorausgehenden 15. Mai und von EU-Bürgern/EU-Bürgerinnen bis zum vorausgehenden 30. Juni bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Science Forstwissenschaften/Forest Sciences in der deutschsprachigen Profillinie Forstwirtschaft beziehungsweise in einer der beiden englischsprachigen Profillinien Wildlife and Biodiversity und International Forestry kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,9 an einer deutschen Hochschule in einem forstwissenschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder umweltwissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt, und
2. für die Zulassung zu der deutschsprachigen Profillinie über Kenntnisse der deutschen Sprache beziehungsweise für die Zulassung zu einer englischsprachigen Profillinie über Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Nr. 1) durch die erfolgreiche Absolvierung geeigneter Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 50 ECTS-Punkten fundierte Kenntnisse in den Bereichen natur- und forstwissenschaftliche Grundlagen, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen und quantitative Methoden erworben hat. Darüber hinaus sind durch den Erwerb von insgesamt 25 ECTS-Punkten für die Profillinien Forstwirtschaft und International Forestry fundierte Kenntnisse in den Bereichen Forstwissenschaften und Management natürlicher Ressourcen nachzuweisen beziehungsweise für die Profillinie Wildlife and Biodiversity in den Bereichen ökologische und populationsbiologische Grundlagen. Über die Gewährung von Ausnahmen hinsichtlich der Erfüllung einzelner der in Satz 1 und 2 genannten Kriterien entscheidet die Auswahlkommission.“

2. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht – Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie,
4. gegebenenfalls Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung, eine praktische Tätigkeit oder einen Auslandsaufenthalt gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 3 bis 5 in Kopie,
5. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
6. ein Motivationsschreiben (Statement of Intent) im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten in deutscher oder englischer Sprache, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Master of Science Forstwissenschaften/Forest Sciences in der angestrebten Profillinie darlegt, und
7. eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in deutscher oder englischer Sprache, dass er/sie das Motivationsschreiben gemäß Nr. 6 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat.

Als Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife.“

bb) In Satz 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 4 wird jeweils vor dem Wort „beglaubigte“ das Wort „amtlich“ eingefügt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „ bis 4“ ersetzt.

3. **§ 5 Absatz 1** wird wie folgt **geändert**:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Auswahlentscheidung“ durch die Wörter „und Durchführung des Auswahlverfahrens“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird jeweils das Wort „akademischen“ durch das Wort „Akademischen“ ersetzt.

4. In **§ 6 Absatz 1 Nummer 2** wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.

5. In **§ 7 Absatz 2 Nummer 2** wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.

6. In **§ 8 Absatz 1 Satz 3** wird das Wort „benotet“ durch das Wort „bewertet“ ersetzt.

7. **§ 9** wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Quote für nicht Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die im Vergabeverfahren nicht nach § 1 Absatz 2 Hochschulvergabeverordnung Deutschen gleichgestellt sind, wird für den Studiengang Master of Science Forstwissenschaften/Forest Sciences auf 30 Prozent festgesetzt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018.

Freiburg, den 27. Februar 2017



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor